

Steuerrecht – aktuell

Wachstumschancengesetz: „Unechter Einigungsvorschlag“ Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 21.2.2024 (Drs. 20/10410)	
Gegenstand der Änderungen / Neuerungen	Rechtsgrundlagen/ Geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens
Einkommensteuer	
<p>Dienstwagenbesteuerung – Halbierung der Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze und Entfall der alternativen Reichweitengrenze ab 1.1.2025</p> <p>Die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge soll nur noch dann zur Hälfte anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidaustoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern wird beibehalten (im BT-Beschluss war sie noch entfallen); dies gilt gleichermaßen für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2031 angeschafft werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 S. 2, 3 und 5 EStG).</p> <p>Praxishinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode (Ermittlung der auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen) sind die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (z.B. Leasingraten) ebenfalls nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidaustoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat (elektrische Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern); gilt gleichermaßen für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2024 angeschafft werden. • Die Bruttolistenpreisgrenze wird um 10.000 € auf 70.000 € (vormals 60.000 €) angehoben. 	<p>Artikel 3: § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes)</p>
<p>Degressive AfA: Befristete Wiedereinführung</p> <p>Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) in Höhe von bis zum 2,0-Fachen (im BT-Beschluss: 2,5-Fachen) der linearen Abschreibung – maximal 20% (im BT-Beschluss: 25%) – für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt, die nach dem 31.3.2024 (im BT-Beschluss: nach dem 30.9.2023) und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind.</p> <p>Die degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache (im BT-Beschluss: Zweieinhalbfache) des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20% (im BT-Beschluss: 25%) nicht übersteigen (vgl. auch ausführlich <i>Jüttner</i>, BC 2020, 412 ff., Heft 9, BC 2020, 469 ff., Heft 10; sowie <i>Zwirner/Vodermeier/Schmeer</i> in BC 2023, 473 f., Heft 10).</p> <p>Die degressive AfA kann bis zum Ende des Abschreibungszeitraums in Anspruch genommen werden.</p> <p>Praxishinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung in § 7 Abs. 2 EStG gilt für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen, Scheinbestandteile). Nicht hierunter fallen immaterielle Wirtschaftsgüter und unbewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens (z.B. Grund und Boden, Gebäude). • Wird für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen, kann dies bereits unterjährig bei der Festsetzung der Steuervorauszahlungen berücksichtigt werden (Liquiditätsvorteil). • Die Anschaffung oder Herstellung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 hat eine zeitanteilige AfA zur Folge (<i>pro rata temporis</i> = Abschreibung für den Monat des Erwerbs bzw. der Fertigstellung und die folgenden Monate des Jahres). Dies ergibt 	<p>Artikel 3: § 7 Abs. 2 EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes)</p>

<p>sich aus § 7 Abs. 1 S. 4 EStG. Danach ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts die Abschreibung nach Monaten mit je 1/12 vorzunehmen (1/12-Regelung). Angebrochene Monate gelten dabei als volle Monate.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z.B. nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. • Erhöhte Absetzungen (oder auch Sonderabschreibungen) sind bei Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen gehören, nur dann zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden (§ 7a Abs. 8 EStG). Dabei ist es ausreichend, wenn das gesonderte Verzeichnis im Rahmen der jährlichen Abschlussarbeiten bzw. im Zuge der Erstellung der Steuererklärungen erstellt bzw. fortgeschrieben wird. Allerdings: Hinsichtlich des zu führenden Verzeichnisses hat der Steuerpflichtige besondere Sorgfalt walten zu lassen, da ein nicht oder nicht vollständig geführtes Verzeichnis zur Untersagung der Ausübung des Wahlrechts führt und der Gewinn in der Form ermittelt wird, als wäre das Wahlrecht nicht ausgeübt worden. Hierbei besteht für den Steuerpflichtigen auch keine Nachholungsmöglichkeit. Das zu führende Verzeichnis ist somit integrale Tatbestandsvoraussetzung für die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts. In diesem Verzeichnis sind folgende Informationen zu erfassen: <ul style="list-style-type: none"> – der Tag der Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts, – die Anschaffungs- und Herstellungskosten, – die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sowie – die Höhe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung. • Außerordentliche Abschreibungen aufgrund einer außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung sind bei der Vornahme einer degressiven AfA – im Unterschied zu Gebäuden (vgl. EStR 7.4 Abs. 11 S. 2) – nicht zulässig. 	
<p>Neue Wohngebäude: Einführung einer geometrisch-degressiven Abschreibung Neben der befristeten Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter soll eine degressive Abschreibung speziell für Wohngebäude ermöglicht werden. Im Vergleich zur voranstehenden Regelung beträgt die Abschreibung nach § 7 Abs. 5a EStG 5% (im BT-Beschluss noch 6%) und ist auf sechs Jahre befristet. Hierzu muss mit der Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen worden sein (Datum der Baubeginnsanzeige).</p> <p>Zulässig ist (nach § 7 Abs. 5a S. 7 EStG) ein Wechsel auf die lineare Abschreibung. Die lineare Absetzung für Abnutzung ist nach dem Wechsel vom Restwert vorzunehmen. Der Restwert ermittelt sich dabei von den um die bisherigen Abschreibungen geminderten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der der linearen AfA zugrunde zu legende Prozentsatz ermittelt sich jetzt aus der Differenz zwischen dem dem pauschalen Prozentsatz nach § 7 Abs. 4 EStG zugrunde liegenden Abschreibungszeitraum und dem bisherigen Abschreibungszeitraum des Gebäudes bezogen auf den Restwert (§ 7 Abs. 5a S. 7 EStG; ähnliche Regelung in § 7a Abs. 9 EStG). Er orientiert sich damit grundsätzlich an einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren.</p> <p>Praxishinweis: Diese Regelung führt auch zur Anpassung der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG). Danach kann sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z.B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere AfA auch nach § 7 Abs. 5a EStG (Restwert und dem nach § 7 Abs. 5a EStG maßgebenden Prozentsatz) bemessen. Voraussetzung: Das Wirtschaftsgut wurde auch vor Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung bereits degressiv nach § 7 Abs. 5a EStG abgeschrieben.</p>	<p>Artikel 1: § 7 Abs. 5a EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes)</p>
<p>Sonderabschreibung: Anhebung für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr vor der Investition nicht überschreiten, von derzeit 20% auf 40% (im BT-Beschluss noch 50%) der Investitionskosten Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden. Wirksam werden soll dies für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 52 Abs. 16 S. 6 EStG).</p>	<p>Artikel 3: § 7g Abs. 5 EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes)</p>

<p>Hinweis: Die Anhebung der Sonderabschreibung auf 40% (im BT-Beschluss noch 50%) fördert die schnellere Finanzierung.</p>	
<p>Verlustvortrag: Begrenzungen der sog. Mindestgewinnbesteuerung auf 70% (BT-Beschluss: 75%) für vier Jahre</p> <p>Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € für zusammenveranlagte Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Betrag von 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. €) überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.</p> <p>Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 ist der Verlustvortrag auf 70% (BT-Beschluss: 75%) des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Insofern erfolgt eine temporäre Anhebung der Grenze zur Mindestgewinnbesteuerung von 60% auf 70% (im BT-Beschluss 75% und im Regierungsentwurf noch 80%).</p> <p>Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 KStG).</p> <p>Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 soll beim Verlustvortrag die derzeit geltende Prozentgrenze von 60% wieder angewandt werden (§ 52 Abs. 18b S. 4 EStG).</p>	<p>Artikel 2: § 10d Abs. 2 EStG Inkrafttreten am 1.1.2024 (Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes)</p>

[Anm. d. Red.]



Die **vollständige** tabellarische **Aufstellung** finden Sie in der kommenden **Ausgabe BC 2024, 96 ff.**